

Die Gespaltene Zeitungs 20 Pf.
Reclamen unter dem Redaktionsbisch (40-
gespalten) 10 Pf. vor dem Familiennotarischen
(Gespaltene) 40 Pf.

Extra-Belagen (gratis), nur mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Vorkauf
A 60.-, mit Vorkauf A 70.-.

Annahmeschluss für Anzeigen:

Morgen-Ausgabe: Donnerstags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Belagen und Annahmeschluss je eine
halbe Stunde früher.

Anzeigen sind stets an die Expedition
zu richten.

Druck und Verlag von G. Holz in Leipzig.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Montag den 20. November 1899.

93. Jahrgang.

Bezugs-Preis

In der Hauptexpedition oder den im Stadt-
bezirk und den Vororten existierenden Sub-
expeditionen abgeholt: vierteljährlich M. 4.50,
halbjährlich M. 8.50, jährlich M. 16.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7/7 Uhr,
die Abend-Ausgabe Donnerstags um 6 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannstraße 8.

Die Expedition ist Donnerstags ununterbrochen
geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Ctto Remus's Sortiment. (Alfred Gahn),
Hauptstraße 3 (Bauhaus).
Friedrich Köhler,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

№ 591.

Ämtlicher Theil.

Generalversammlung
der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend
Dienstag, den 28. November 1899,
Abends 8 Uhr,
im Saale der „Hera“, Leipzig, Windmühlentstraße 14/16.

1) Wahl des am 3. Dezember 1899 ablaufenden
Vorstandes der Ortskrankenkasse für Leipzig und
Umgegend.
2) Bericht des Finanz-, Rechnungs- und Sanitäts-
Rathes über die Angelegenheiten der Ortskrankenkasse
für Leipzig und Umgegend.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse für Leipzig
und Umgegend.
Dr. Wilhelm Schwabe,
Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Wegen Heilung der Gebärdensprache
Dienstag, den 21. dieses Monats,
die Stadtschule geschlossen.
Leipzig, den 15. November 1899.
Der Rath der Stadt Leipzig.
A. Schulz.

Das neue Invalidenversicherungsgesetz.

Das Gesetz vom 13. Juli 1899, welches am 1. Januar
1900 an die Stelle des bisherigen Invaliditäts- und Alters-
versicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 tritt, enthält
zahlreiche Änderungen, welche unsere Leser als Hand-, Familien-
wörter und Geschäftsteilhaber wissen und darum kennen lernen
müssen.

1) Ausdehnung des Versicherungszwanges.
Dem bisherigen Kreise der Versicherungspflichtigen treten
neu hinzu:
a. Angehörige, deren dienstliche Beschäftigung ihren
Hauptberuf bildet, Lehrer, Erzieher, Lehrpersonen und
Erzieherinnen, sämtlich sofern sie regelmäßiger
Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt.

2) Ausdehnung der freiwilligen Versicherung.
Einen tüchtigen Schritt vorwärts hat das Gesetz damit
gethan, daß es das Recht der Selbstversicherung grundsätz-
lich umgekehrt und einem erheblich größeren Kreise von
Personen zuerkannt hat. In jeder beliebigen Wohn-
klasse (1-5) und zu denselben Beiträgen, welche für die
Versicherungspflichtigen zu entrichten sind, können künftig
vor Vollendung des 40. Lebensjahres zur Versicherung ein-
treten:

a. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungs-
gehilfen, sonstige im Hauptberuf Angestellte, Lehrer, Erzieher
und Schriftführer mit einem Jahresarbeitsverdienst
von über 2000 bis 3000 Mark;
b. Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer mit mehr
als zwei Lohnarbeitern und Hausgewerbetreibende, die nicht
versicherungspflichtig sind;

c. Personen in vorübergehend nicht versicherungspflichtiger
Beschäftigung und in Stellen, in denen als Angestellter nur freier
Unterricht gewährt wird.
Wer von diesen Personen vor dem vollendeten 40. Lebens-
jahre eintritt, bleibt versichert, auch wenn später — vor oder
nach dem 40. Lebensjahre — der Grund der Versicherung
fortfällt, also z. B. wenn ein Angestellter unter A. mehr als
3000 M. erhält oder ein Handwerkermeister unter B. die Zahl
seiner Stellen z. B. erheblich erhöht.

Künder können sich weiter freiwillig versichern
alle diejenigen Personen, welche aus einer versicherungspflichtigen
Beschäftigung ausscheiden. Wenn also ein Handlungs-
gehilfe, der in der 5. Klasse versichert gewesen ist, sich
etwa als Kleinrentner versichert, so lange er die Beiträge in
dieser oder einer niedrigeren Klasse fortzahlt, wobei zu
beachten ist, daß innerhalb zweier Jahre mindestens
40 Beiträge zu zahlen sind. Diese
Bestimmung gilt auch für die übrigen Selbstversicherer.

So wird zahlreiche Comptoiristen und ohne
Pensionsanspruch angestellten Beamten,
welche bisher wegen ihres 2000 M. übersteigenden
Gehaltes nicht versichert werden konnten, und
vielen kleinen Handwerfern, Unternehmern und
selbstständigen Kaufleuten, welche überhaupt von
der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen waren,
Gelegenheit geboten, sich für die Tage der
Verwerflichkeit und des Alters eine Rente zu
sichern und zwar in einer Prämie (jährlich min-
destens 20 Mark) zu 14-36 % = 2,50 M. bis 7,50 M.,
welche ganz ausgerechnet niedrig ist.

3) Beiträge.
Die Wochenbeiträge in den Wohnklassen 1-4 bleiben mit
14, 20, 24 und 30 % unverändert und betragen in der neuen

5) Klassen 36 %. Die Beitragsbeiträge, für welche die Renten
ausgegeben werden, hat das Reichversicherungsamt zu be-
stimmen. Nach der Bestimmung des Gesetzes besteht die
Rente, von jeder Serie Wochen-, Vierteljahr-, Halbjähr- und
Jahresrenten auszugeben. Die Rente ist darüber
noch nicht veröffentlicht; so bald wir etwas erfahren, er-
halten unsere Leser Nachricht. In der Bestimmung der
Beiträge sind die einzelnen Wohnklassen (1) bis 350 M.,
(2) bis 550 M., (3) bis 850 M., (4) bis 1150 M., (5) über
1150 M.) vertheilt es im Allgemeinen bei dem bisherigen
Verfahren. Insbesondere bleibt auch die Bestimmung bestehen,
daß ein Versicherter in einer höheren Wohn-
klasse als derjenige sein kann, in die er nach
seinem Einkommen z. gebürt. Nur muß er, falls ihm
kein Arbeitgeber nicht gewährt wird, die Mehrkosten
allein tragen. Wenn also ein Handlungsgehilfe, der
bisher in der dritten Wohnklasse versichert ist, in der fünften
Wohnklasse versichert wird (um sich für später eine höhere
Rente zu sichern), und der Principal damit nicht einverstanden
ist, so kann er gleichwohl verlangen, daß für ihn fünfzig
36-Pfennigmarken verbleibt werden, indem er gleichzeitig
erklärt, daß sein Principal auch innerhalb 24 % von ihm
selbst — dem Versicherten — getragen werden.
Lehrer und Erzieher bis zum Jahreseinkommen
von 1150 M. müssen in der vierten Wohnklasse ver-
sichert werden.

Wer in einem Versicherungspflichtverhältnis zwei Jahre
lang weniger als 20 Beitragswochenmarken versichert, verliert
die Anwartschaft auf die Rente. Im Selbstversicherungszustand
müssen, wie bereits oben erwähnt, innerhalb
zweier Jahre mindestens 40 Wochenbeiträge beigebracht
werden.

Im Allgemeinen sind die Renten bei den Lohnzahlungen
einzuhalten; doch kann einzelnen Arbeitgebern auf Antrag
gestattet werden, andere Einzahlungsarten einzubringen.
Die Versicherten sind verpflichtet, zu den Beiträgen
die Hälfte sich einbehalten zu lassen, und berechtigt, ihre
Beiträge selbst zu zahlen. In diesem Falle haben sie denn
ihren Anspruch auf Erhaltung der Hälfte bei der nächsten
oder übernächsten Lohnzahlung geltend zu machen.

Für unabhängige Arbeiter (Tagelöhner, Hausgärtner,
Pflanzkinder, Waschfrauen u.) hat zwar bis
her keine Rente, welche die Person in der Woche zuerst
beschäftigt. Unterläßt dies der Arbeitgeber, so muß der
Arbeitgeber, wenn aber von dem ersten Arbeitgeber Erfolg
fordern. Da übrigens die Arbeitgeber für die Wochenbeiträge
selber unabhängige Arbeiter als Gehaltsbestandtheile beifügen
sollten, so ist der Arbeitgeber gut, sich untereinander dahin zu
verpflichten, daß in jedem Falle A. oder B. oder C. z.
in der besten C. z. steht, gleichviel ob A. oder B. oder C. z.
den Arbeiter (Waschfrau) zuerst beschäftigt.

4) Quittungskarten.
Jeder Versicherte muß sich eine Quittungskarte ausstellen
lassen und dieselbe auf Verlangen zum Einlösen der Renten
vorlegen; er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde z. durch
Geldstrafen abgehalten werden. Für die Selbstversicherung
und deren Fortsetzung werden andere Formulare eingeführt
werden, nämlich solche in großer Farbe, während die für
die Pflichtversicherung wie bisher in gelber Farbe gefasst
werden. Die Unlaufszeit der Quittungskarten ist
erheblich beschränkt worden. Quittungskarten müssen,
auch wenn sie mit Renten noch nicht ganz ausgefüllt sind,
innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte
verzeichneten Auszahlungstermin zum Austausch ein-
gereicht werden. Eine Verlängerung der Unlauf- oder Gültig-
keitsdauer ist zulässig und erfolgt durch Kostenpflicht auf ein
bis höchstens zwei weitere volle Jahre.

5) Leistungen der Versicherung (Renten, Kranken-
und Invalidenpflege, Beitragsrückstellungen).
a. Renten. Wer von den Versicherten gleichviel in
welchem Lebensalter invalide oder vor der guten Ge-
sundheit 70 Jahre alt wird, erhält eine Rente. Die Renten-
zeit, d. h. diejenige Zeit, welche Jemand in der Versicherung
sein muß, bevor er rentenempfangsberechtigt ist, beträgt bei
der Invalidenrente 200 Beitragswochen, darunter
mindestens 100 Wochen versicherungspflichtiger Tätig-
keit, ansonsten 500 Beitragswochen. Die Altersrente
wird nach einer Wartzeit von 1200 Beitragswochen gewährt.
Invalidenrente kann schon Jemanden bewilligt werden,
der 26 Wochen hintereinander erwerbsunfähig ist.
Es beträgt die Invalidenrente:

Table with 5 columns: Beitrags- wochen, in den Wohnklassen, jährlich Mark: 1, 2, 3, 4, 5. Values range from 119 to 290.

Summen bei einem Versicherten verschiedene Wohn-
klassen in Betracht, d. h. diejenige während seiner Ver-
sicherung bald in der einen, bald in einer anderen Wohnklasse
versichert gewesen, so wird der Durchschnitt der den Bei-
trägen entsprechenden Renten gewährt.

Der Anspruch auf Rente ist unter Einwirkung der letzten
Quittungskarte, des Geburtsnachweises und des ärztlichen Zeug-
nisses über eingetretene Erwerbsunfähigkeit bei der unteren
Verwaltungsbehörde (Magistrat oder Landrath) oder, wo
eine besondere Rentenstelle besteht, bei dieser schriftlich geltend
zu machen. Die bewilligten Renten werden wie bisher von
der Post ausbezahlt.

b. Krankenhaus- und Invalidenpflege.
Krank, bei denen Erwerbsunfähigkeit in Folge der Krankheit
zu befürchten ist, dürfen von den Versicherungsanstalten sobald
in fürsorglicher Obhut genommen werden. Die Versicherungsanstalt
kann in jedem Falle anordnen, daß ein Erkrankter in einem
Krankenhaus oder in einer Anstalt für Geistes Kranke unter-
gebracht wird. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Kranken,
sofern er verurtheilt ist. Des Weiteren können die Ver-
sicherungsanstalten Rentenempfänger auf deren Antrag an
Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in
ähnliche von Dritten unterhaltenen Anstalten auf Kosten der
Versicherung gewähren.

c. Beitragsrückstellungen. (Ehefrauen, Wittwen- und
Waisengeld.) Waisen und Wittwen, welche in Folge Ver-
heirathung aus der Versicherung ausscheiden, wird, sofern sie
mindestens 200 Wochen versichert waren, die Hälfte der für
sie gezahlten Beiträge erstattet. Wittwen haben Anspruch
auf Erhaltung der Beitragsbeiträge ihrer verstorbenen Gemän-
ner, mindestens 200 Wochen versichert gewesen. Waisen —
unter 15 Jahren — werden die Beitragsbeiträge ihrer
verstorbenen Väter oder Mütter erstattet. (Waisengeld, das
aber nicht neben dem Wittwengeld gewährt wird.) Todlich
sind Personen, welche durch einen Unfall dauernd erwerbs-
unfähig geworden sind und welche eine Invalidenrente mindestens
in Höhe der etwa verdienten Invalidenrente beziehen,
auf Antrag innerhalb zweier Jahre nach dem Unfall die
Beitragsbeiträge zurückgefordert werden.

6) Controle- und Strafvorschriften.
Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die rechtzeitige
und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu über-
wachen. Die Arbeitgeber haben über die Zahl der

Feuilleton.

Tiflis.

Von F. Köpff.

Tiflis, die Hauptstadt Kaukasus, liegt an der Kura, un-
weit des Überganges des breiten Flußthales in die große, sich
zwischen dem großen und kleinen Kaukasus ausdehnende
Niederung. Nur noch das rechte Flußufer ist wirklich bebaut;
unter dem linken bedeutet niedriger ist und sich
weiterhin immer mehr und mehr verflacht. Mehrere Weiden
Wiesenpartien des reißenden Bergflusses, dessen Wogen zur Zeit
der Schneeschmelze mit tobender Gewalt hinüberrollen.

Der schönste Schmuck dieser Hauptverkehrsader des bunten
Kaukasus ist jedoch der von der Natur gebotene, die
herrliche Aussicht nach dem Hochgebirge, dessen gewaltige Berge
für jedes Profil in der Perspektive der Straße zeigen.
Im großen Ganzen ist Tiflis als Stadt kaum schön zu
nennen, denn sie trägt zu deutlich das Gepräge einer Stadt, die
erst in neuerer Zeit aus einem kleinen Stamme zur Größe schnell
herangewachsen ist und dies noch zum großen Theil auf Kosten
der Schönheit. Von diesem alten Stamme hat sich noch fast Alles
erhalten und prägnanter ist und jetzt in der alten asiatischen Stadt,
dem Malian, in dessen Umkreise noch viele Reste aller Ver-
sicherungsüberreste und die umfangreiche Ruine einer großen Festung,
die auf einer fast vertikalen Bodenhebung erbaut war, er-
halten sind. An den Malian, noch höher als der Colomanist-
Prospect gelagert, schließt sich der Salalaki genannte Stadtteil
an, welcher als der schönste bezeichnet werden kann, dessen
Straßen meist aus villenartigen, von schönen Gärten umgebenen
Häusern formirt werden. Der Erivanische Platz und Colomanist-
Prospect bilden das Verkehrscentrum mit dem modernen Hotel,
Geschäftshäusern u. s. w. Der am linken Kaukasus gelegene
Theil von Tiflis bestand noch vor einigen dreißig Jahren aus
nur wenigen, kleinen Häusern, einigen Schiffswerken und der
einen Kilometer von der Colomanistbrücke entfernten deutschen
Colonie. Jetzt ist die letztere mit der Stadt schon längst durch
eine große Vorstadt, Park genannt, zu einem großen Ganzen ver-
wachsen, und nur noch in vereinzelten Resten gebliebenen Bauern-
höfen ist der einzige Charakter einer Colonie zu erkennen,
deren Erbauer aus Württemberg stammende Bauern waren,
deren Nachkommen jetzt in allen Berufsständen tätig sind und
einen großen Theil der Tifliser Einwohnerschaft ausmachen.
Den Abschluß der Stadt auf der Seite der Colomanist bildet ein
großer Garten, der eigentlich die Bestimmung eines botanischen
Gartens sollte, in dieser Hinsicht jedoch niemals zu einer
erwünschten Entwicklung gelangte. Jetzt ist der Markt-
platz genannte Garten ein beliebiger Sonntagspark der
Tifliser, in welchem sich die Einwohner der inneren Stadt
sammeln und bei den Allüren der Luft Erholung und Zer-
streuung suchen.

Die klimatischen Verhältnisse von Tiflis zeichnen sich durch
einen außerordentlich heißen, trockenen und langen Sommer,
einen prägnanten, bis tief in den November, oft sogar December
reichenden Herbst und einen, wenn auch kühlen, aber leider
kurzen, schnell in den heißen Sommer übergehenden Frühling
aus. Der Winter ist meistens sehr kurz und nur selten machen
sich anhaltende Frostperioden fühlbar; gewöhnlich haben die
wilden Hohen des Kaukasus, die in diesem gelegenen Lande
mehr kaum wie schwachartig wachen, schon im Februar in dem
geringsten Schmelze ihrer reinen Blumenfülle. Besonders aus-
gezeichnet ist der Julimonat durch seine außerordentlich häufigen
Gewitter, die fast an keinem Tage ausbleiben, oft nur in einigen
großen Blitzen, bestigen, von den Bergen niederfallenden Donner-
schlägen und einem tüchtigen Hagelregen bestehen, dem bald wieder
der heile Sommer folgt.

Die Einwohnerschaft von Tiflis besteht zum größten Theile
aus den vielen baltischen Kaufleuten, von denen die Armenier und
Georgier am häufigsten vertreten sind, neben Russen, Ungarn,
Kaukasier, Tatarer, Osseten, Tschetschenen, Ingos, Armenier,
Kasachern und Guckern. Der Bruchtheil der Bevölkerung
welchen Westeuropäer als Geringtheil betrachte, besteht hauptsächlich
aus Russen, Deutschen und Franzosen. Die Russen gehören nur
zum kleineren Theile der stehenden Bevölkerung an, zum größten
Theile sind es Militärs und Civilpersonen, welche im Dienste der
Colonie ihren Aufenthalt in Tiflis, während auch aus den
baltischen Gouvernements Liv-, Est- und Curland stammende
Deutsche hier in großer Anzahl als Officiere, Beamte, Kaufleute
und Handwerker leben. Die Franzosen endlich sind meistens
Kaufleute, meistens Weinhandelsbetriebe, ferner Friseur und
Friseurin, Schneider, Schuhmacherinnen, Modistinnen und wie
sonst alle diejenigen sich bezeichnen mögen, die sich die Auf-
sicherung des äußeren Menschen zur Lebensaufgabe gestellt
haben, zu ihnen gesellt sich denn noch eine nicht unbedeutende
Anzahl von Juden, die nicht mehr und nicht weniger als
solche Städter, Armenier sind. Der allgemeine Typus
des Lebens in Tiflis ist der asiatische, d. h. man sucht sich bei
möglichst wenig Anstrengung und Arbeit (größerer wie Heper-
licher) ein möglichst bequemes, an materiellen Genüssen reiches
Dasein zu beschaffen.